

**BAYERISCHER
LANDKREISTAG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An alle Landkreise Bayerns

An die Abfallzweckverbände

17. Februar 2005
AZ. IV-176-32/ho

ausgel. 17. 02. 05

**Abfallgebührenrecht; Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom
2.2.2005**

In dem beigefügten Urteil vom 2.2.2005 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Abfallgebührensatzung des Landkreises Günzburg für ungültig erklärt, weil die in § 6 Abs. 1 der Satzung enthaltene Fälligkeitsregelung gegen Art. 7 Abs. 5 BayAbfG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG verstoßen hat und weil eine für die Heilung dieses Fehlers erforderliche erneute Beschlussfassung und Bekanntmachung der gesamten Satzung nicht erfolgt ist.

Die Urteilsgründe setzen sich jedoch auch ausführlich mit der Grundgebührenregelung bei landwirtschaftlichen Betrieben auseinander und bestätigen die vom Bayerischen Landkreistag empfohlenen Regelungen über den Gebührenmaßstab.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Reile

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Anlage

Ausfertigung

4 N 01.2495



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Normenkontrollsache

Willibald **Erdle**,

Zusamstr. 9, 86473 Ziemetshausen,

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Hermann Meidert und Kollegen,

Bergiusstraße 15, 86199 Augsburg,

gegen

Landkreis Günzburg,

vertreten durch den Landrat,

Bismarckstr. 9, 89312 Günzburg,

- Antragsgegner -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Unwirksamklärung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 13.10.1999 und der Änderungssatzung vom 25.7.2001;

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat,
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmitz als Vorsitzenden,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Kraft,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Rickelmann,

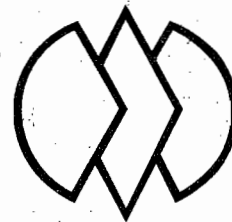
Darüber hinaus wurden landwirtschaftliche Betriebe gegenüber gewerblichen und sonstigen Nutzungen in den Grundgebührenregelungen in zweifacher Hinsicht begünstigt: Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt nur die überbaute Grundfläche als Nutzfläche [§ 3 Abs. 2 Nr. 4 c) AGS, also ohne weitere Geschossflächen] und zudem werden diese Betriebe nur zu einer verminderten Grundgebühr herangezogen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 AGS). Die von Seiten der Landwirtschaft im Normsetzungsverfahren favorisierte Regelung, für jeden landwirtschaftlichen Betrieb (neben der Grundgebühreneinheit für die Wohneinheit) ohne Berücksichtigung der Betriebsgröße einheitlich nur eine halbe GE vorzusehen, wäre mit den Differenzierungsanforderungen des Art. 8 Abs. 4 KAG kaum zu vereinbaren (vgl. BayVGH, U.v. 1.2.1995 – 4 N 94.306 u.a., BayVBl. 1995, 432/433).

b) Die angegriffene Satzung ist gleichwohl insgesamt ungültig, weil die in § 6 Abs. 1 AGS (i.d.F. vom 13.10.1999) enthaltene Fälligkeitsregelung gegen Art. 7 Abs. 5 BayAbfG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG verstößt. Danach muss eine Abgabesatzung u.a. die Fälligkeit der Abgabeschuld bestimmen. Diesem obligatorischen Regelungsauftrag des Satzungsgebers wird die Fälligkeitsregelung der angegriffenen Gebührensatzung nicht gerecht; denn sie überlässt die Bestimmung der Fälligkeit der Regelung der Behörde in der Phase des Normvollzugs. Das ist unzulässig (BayVGH, U.v. 17.2.1989 – 23 B 87.01922, UA S. 6; Schieder/Happ, BayKAG, 3. Aufl. Stand: September 2004, Art. 2 KAG Rdnr. 28). Eine Satzung, die eine der in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG aufgezählten Mindestregelungen nicht enthält, ist insgesamt ungültig (vgl. nur BayVGH, U.v. 31.8.1984 – 23 B 82 A.461, BayVBl. 1985, 211/212; U.v. 17.2.1989 a.a.O.).

Angesichts der die *gesamte* Gebührensatzung erfassenden Ungültigkeit ging der Versuch der Heilung durch rückwirkende Inkraftsetzung des § 6 Abs. 1 AGS n.F. (durch § 1 Abs. 3 der Dritten Änderungssatzung vom 15. Dezember 2003, Anhang V zum Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2003) ins Leere. Als notwendig hätte sich vielmehr eine die gesamte Satzung erfassende Beschlussfassung und Bekanntmachung erwiesen.

Daher waren die Gebührensatzung vom 13. Oktober 1999 und die isoliert ebenfalls ungültige Änderungssatzung vom 25. Juli 2001 für unwirksam zu erklären; der Antragsgegner hat die Entscheidungsformel in derselben Weise zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekannt zu machen wäre (§ 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Handarbeit IV



**BAYERISCHER
LANDKREISTAG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An alle Landkreise Bayerns

An die Abfallzweckverbände

20. Mai 2003
AZ. IV-176-32/ho

Muster einer Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

Mit Schreiben vom 25.2.1997 hatten wir den Landkreisen das Muster einer Alternativregelung für die Anknüpfung der Grundgebühr an die Zahl der Wohneinheiten bzw. die Nutzfläche von Arbeitsstätten übersandt. In den meisten Gebührensatzungen für die Abfallentsorgung knüpft jedoch die Grundgebühr nach wie vor an das regelmäßig zur Verfügung stehende Restmüllbehältervolumen an mit der Folge, dass bestimmte Selbstanlieferer nicht entsprechend ihrem Abfallaufkommen an den Kosten der Abfallentsorgung beteiligt werden.

Im Interesse einer gerechten Lastenverteilung hat deshalb das Abfallentsorgungsunternehmen des Landkreises Miesbach für die Fälle der Selbstanlieferung nach § 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung eine Grundgebühr in Anknüpfung an ein fiktives Behältervolumen festgesetzt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und nehmen ergänzend auf die auszugsweise beigefügten Satzungsregelungen des Abfallentsorgungsunternehmens des Landkreises Miesbach Bezug.

Reile

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Anlage

Abfallgebührensatzung

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfahrten der Behälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vorhanden sein müssen. Im Falle des § 17 Abs. 2 AbfWS tritt an die Stelle des vorhandenen Behälterbestandes ein fiktiver, nach § 15 Abs. 1 und 2 AbfWS ermittelter Behälterbestand.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Sammelbehälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) und für Abfälle zur Verwertung (Biomüll) und der Zahl der Abfahrten bzw. der Zahl der Abfallsäcke. Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.
- (3) Bei der ordnungsgemäßen Entsorgung unerlaubter Abfallablagerungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm und nach den Kosten für das Einsammeln und Befördern entsprechend dem zusätzlich entstandenen Aufwand.

§ 4

Gebührensatz bei der Abfallentsorgung

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) vierteljährlich

je 60, 80 und 120 Liter-Behälter	Euro 25,--
je 240 Liter-Behälter	Euro 50,--
je 770 Liter-Behälter	Euro 175,--
je 1.100 Liter-Behälter	Euro 250,--
im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 mindestens	Euro 1000,--

~~ENTWURF~~

3

- (6) Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken zusätzlich zur Regelabfuhr im Sinne der Absätze 1 bis 4 beträgt je Sack

Euro 5,--

- (7) Grund- und Leistungsgebühr werden vierteljährlich erhoben.

§ 5

Gebührensatz bei Selbstanlieferung

Die Leistungsgebühr bei der Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen zur Beseitigung beträgt je angefangene 20 kg für

Abfälle von Anfallstellen nach § 17 Abs. 2 AbfWS, § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie für Brandschutt, asbesthaltige Abfälle, verunreinigte Böden und Abfälle aus Abwasserreinigung

Euro 3,--

für alle anderen Abfälle

Euro 5,--

mindestens jedoch Euro 10,-- je halben Kubikmeter.

§ 6

Entstehen und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Bei der Gebühr nach § 4 entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestands folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 6) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

Abfallwirtschaftssatzung

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Biomüll- und Restmüllabfuhr

(1) Biomüll wird wöchentlich, Restmüll vierzehntägig abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom A.L.M. bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde kann der Landkreis für das betreffende Gemeindegebiet eine wöchentliche Abfuhr festlegen. Die Überlassungspflichtigen können in diesem Fall unter Beachtung von § 15 Absatz 1 und 2 zwischen wöchentlicher und vierzehntägiger Abfuhr wählen. Änderungen des Abfuhrhythmus sind nur zum Quartalsende und höchstens zweimal pro Jahr möglich.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom A.L.M. dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Die Anlieferungen dürfen keine Abfälle zur Verwertung und keine Problemabfälle enthalten. Das A.L.M. macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Das A.L.M. kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

(2) Darüber hinaus kann das A.L.M. zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich wären.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

IV

Abdruck

An die Landräte der bayerischen Landkreise

nachrichtlich
an die Abfallzweckverbände

25. Februar 1997
AZ.IV-176-32/ho

Muster einer Gebührensatzung für die Abfallentsorgung; Alternativregelung für die Grundgebühr.

Sehr geehrte Frau Landrätin,
sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 13.8.1996 und übersenden in der Anlage eine Alternativregelung für die Anknüpfung der Grundgebühr an die Zahl der Wohneinheiten.

Die Anknüpfung der Grundgebühr an einen vom Restmüllbehältervolumen unabhängigen Gebührenmaßstab trägt der Tatsache Rechnung, daß das Restmüllbehältervolumen vielfach das Ausmaß der Nutzung der vom Landkreis angebotenen Leistungen nicht mehr zutreffend widerspiegelt.

Als Maßstab für die Grundgebühr wird die Zahl der Wohneinheiten vorgeschlagen. Dabei wird auf eine Unterteilung der Wohneinheiten in Abhängigkeit von der Zahl der Personen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

Arbeitsstätten werden in ganze oder halbe Wohneinheiten umgerechnet. Befinden sich auf einem Grundstück eine Wohnung und eine Arbeitsstätte, so fallen die Grundgebühren hierfür unabhängig voneinander an.

Die für die Erfassung von Arbeitsstätten, Beherbergungsbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben etc. gewählten Parameter stellen lediglich einen Vor-

schlag für eine mögliche Lösung dar. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse, des durchschnittlichen Abfallanfalls und der jeweils angebotenen abfallwirtschaftlichen Leistungen können sich im Einzelfall Änderungen als zweckmäßig erweisen.

Mit besten Grüßen

Magg

Anlage

II. Abdruck von I

an das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. Zum Akt

Muster

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises**

Alternativregelung für die Grundgebühr

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Wohneinheiten i.S. des Absatzes 2 auf einem Grundstück.

(2) Als Wohneinheit i.S. dieser Satzung gilt jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen. Bei Arbeitsstätten gelten

- bis zu 400 qm Nutzfläche in Gebäuden als eine Wohneinheit
- je weitere angefangene 1000 qm Nutzfläche in Gebäuden als zusätzliche Wohneinheit.

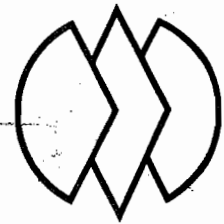
(3) Davon abweichend gelten

- bei Arbeitsstätten zum Zweck der Beherbergung, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen etc. mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu vier Betten jeweils als eine halbe Wohneinheit,
- bei Campingplätzen mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu vier Stellplätze jeweils als eine Wohneinheit.
- landwirtschaftliche Betriebe als eine halbe Wohneinheit.

Arbeitsstätten innerhalb von Wohnungen ohne abfallwirtschaftliche Bedeutung sind von der Grundgebühr befreit.

(4) (bisheriger Absatz 2)

→ Nr. 2 = Fundgrube
Lg
Lg



**BAYERISCHER
LANDKREISTAG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An die Landräte der bayerischen Landkreise

nachrichtlich

an die Abfallzweckverbände

13. August 1996

AZ. IV-176-32/ger

Fortschreibung des Musters einer Gebührensatzung für die Abfall-
entsorgung

Sehr geehrte Frau Landrätin,
sehr geehrter Herr Landrat,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 16.02.1994 und übersenden
/ beigefügt ein überarbeitetes und mit den Bayerischen Staatsmini-
sterien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen so-
wie Vertretern verschiedener Landkreise abgestimmtes überarbeite-
tes Muster einer Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsor-
gung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu dem neugefaßten Satzungsmuster und insbesondere zu den Änderun-
gen gegenüber dem Muster vom 16.02.1994 weisen wir auf folgendes
hin:

1. Genehmigungsfreiheit (Präambel)

Da durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom
08.07.1994 (GVBl. S.553) die Genehmigungspflicht entfallen ist,
wurde die Präambel entsprechend geändert.

2. Gebührensschuldner (§ 2)

Der nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes überholte und wenig aussagekräftige Klammerzusatz in § 2 Abs. 2 Satz 3 wurde gestrichen.

Der mißverständliche bisherige Abs. 3 Satz 1 ("mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner") wurde mit Abs. 3 Satz 2 zusammengefaßt und klarer formuliert.

3. Gebührenmaßstab (§ 3)

Die Bestimmung wurde zunächst nicht geändert. Angesichts des nach wie vor anhaltenden Anstiegs der Verwertungsquoten muß jedoch für die Zukunft überlegt werden, ob die Anknüpfung der Grundgebühr an das Restmüllbehältervolumen noch sachgerecht ist. Dies gilt insbesondere für das Kleingewerbe und die freien Berufe, die vielfach die kleinstmöglichen Restmüllbehälter wählen, gleichzeitig aber die Verwertungsangebote der Landkreise intensiv nutzen.

In diesen Fällen kann sich die Anknüpfung der Grundgebühr an eine Wohn- bzw. Nutzungseinheit oder an die Zahl der wohnenden oder tätigen Personen bzw. im Hotelgewerbe an die Zahl der Betten anbieten. Allerdings sollte dabei der Verwaltungsaufwand möglichst niedrig gehalten werden.

Der Bayerische Landkreistag beabsichtigt, hierzu unter Einbeziehung der bereits vorliegenden Erfahrungen einzelner Landkreise in nächster Zeit einen ergänzenden Vorschlag zu erarbeiten. Wir wären den betroffenen Landkreisen dankbar, wenn sie uns die entsprechenden Satzungsbestimmungen mitteilen und über ihre Erfahrungen berichten könnten.

Der Anteil der Grundgebühr an den Gesamtkosten kann bis zur Höhe des tatsächlichen Anteils der Vorhaltekosten festgelegt werden. Nach der Rechtsprechung dürfen ohne besonderen Nachweis bis zu 50 % des gesamten Gebührenaufkommens über die Grundgebühr erhoben werden.

4. Gebührensatz (§ 4)

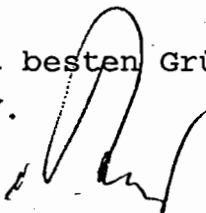
In § 4 Abs.2 wurden die Bezeichnungen der Abfallbehälter dem heute üblichen Sprachgebrauch angepaßt.

5. Aufgabenübertragung (§ 7)

Aufgrund des neugefaßten Art.7 Abs.5 Nr.6 BayAbfAlG können die Landkreise Teilaufgaben der Gebührenerhebung auf Dritte übertragen. Die verschiedenen Übertragungsmöglichkeiten sind in dem neuen § 7 des Satzungsmusters zusammengestellt. Dabei sind beliebige Kombinationen möglich. Sofern mehrere Übertragungen erfolgen, ist aus der entsprechenden Ziffernkombination des § 7 des Satzungsmusters jeweils ein eigener Satz oder Absatz zu bilden.

Mit besten Grüßen

I.V.



von Klitzing

Anlage

Muster

G e b ü h r e n s a t z u n g
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises

Der Landkreis erläßt aufgrund des Art.7 Abs.2 und 5 BayAbfAlG i.V.m. Art.1 und 8 KAG folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ² Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ² Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restmüllerbehältervolumen.

(2) ¹ Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. (² Soweit Mehrkammer-Abfallbehältnisse verwendet werden, bestimmt sich die Gebühr nach ...% des Fassungsvermögens der Mehrkammer-Abfallbehältnisse und deren Zahl sowie der Zahl der Abfahren.) ³ Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs.2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für
- | | |
|--|-----------|
| 1. Kategorie 1 (z.B. bis zu einem wöchentlichen Behältervolumen von 120 l) | DM, |
| 2. Kategorie 2 (z.B. bis zu einem wöchentlichen Behältervolumen von 240 l) | DM, |
| 3. Kategorie 3 (z.B. bis zu einem wöchentlichen Behältervolumen von 770 l) | DM, |
| 4. Kategorie 4 (z.B. bis zu einem wöchentlichen Behältervolumen von 1.100 l) | DM. |

(2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

- 1. ein Behältnis(... 1) DM,
- 2. ein Behältnis(... 1) DM,
- 3. ein Mehrkammer-Abfallbehältnis (... 1 Restmüllanteil) DM,
- 4. einen Großbehälter (... 1) DM.
- 5. einen Restmüllsack (... 1)
(nur bei Verwendung zur regelmäßigen Abfuhr) DM.

(3) ¹ Besteht die Gebührenschild für weniger als ein Kalenderjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. ² Bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse werden die in Abs. 2 und in Abs.3 Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

(4) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack DM.

(5) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt je angefangene ... kg für

- 1. DM,
- 2. DM,
- 3. DM,
- 4. DM.

(6) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs.2 Satz 3) beträgt je angefangene kg DM.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs.2 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs.2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs.1 und 2 sind mit der auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2. und 15.8. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

Alternative:

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs.1 und 2 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs.2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art.7 Abs.5 Nr.6 BayAbfAlG werden mit

- 1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
- 2. der Gebührenabrechnung,
- 3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
- 4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen

- 1. des § 4 Abs.1 und 2 (z.B.die Gemeinden) beauftragt,
- 2. des § 4 Abs.4 beauftragt,
- 3. des § 4 Abs.5 (z.B.die Firma XY) beauftragt,
- 4. des § 4 Abs.6 beauftragt.)

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

....., den

.....

Landrat/Landrätin